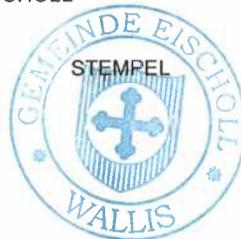


**AUFLAGEPROJEKT**

DIE GEMEINDEVERWALTUNG EISCHOLL BESCHEINIGT HIERMIT, DASS  
 DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM  
*30.10.2018*... AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT  
 VOM *30.10.2018*... BIS *31.12.2018*... BEI DER GEMEINDEKANZLEI  
 ZUR EINSICHTNAHME AUFGELEGT WAR.

*Eischoll*..... DEN *05. Feb. 2019*  
 DIE GEMEINDEVERWALTUNG EISCHOLL

DER PRÄSIDENT

DER SCHREIBER



GENEHMIGT DURCH DEN VORSTEHER  
 DES DEPARTEMENTES FÜR  
 MOBILITÄT, RAUMENTWICKLUNG UND UMWELT  
 SITTEN, DEN.....

|       |                              |       |      |      |
|-------|------------------------------|-------|------|------|
| b     |                              |       |      |      |
| a     |                              |       |      |      |
| Index | Art der Änderung / Ergänzung | Datum | Gez. | Gep. |

**Gewässerraumfestlegung Gemeinde Eischoll**

Projekt Nr. 3348

**Technischer Bericht zum Gewässerraum**



PRONAT Umweltingenieure AG  
 Rhonesandstrasse 15  
 3900 Brig

|            |            |
|------------|------------|
| Gezeichnet | RI         |
| Geprüft    | EA         |
| Datum      | 22.11.2018 |
| Format     | A4         |

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>0</b> | <b>BEGRIFFSERKLÄRUNG.....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>1</b> | <b>AUSGANGSLAGE.....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>GRUNDLAGEN.....</b>   | <b>3</b>  |
| 2.1      | ANGEWANDTE GRUNDLAGEN .....  | 3         |
| 2.2      | RAUMPLANUNG .....  | 4         |
| 2.3      | VORAUSSETZUNGEN .....  | 4         |
| 2.4      | GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG .....   | 4         |
| <b>3</b> | <b>GEWÄSSERRAUM AUF GEMEINDEGEBIET EISCHOLL.....</b>                   | <b>6</b>  |
| 3.1      | DATENGRUNDLAGEN.....   | 6         |
| 3.1.1    | <i>Inventar der vorhandenen Gewässer.....</i>                          | 6         |
| 3.1.2    | <i>Hochwasserschutz.....</i>   | 6         |
| 3.1.3    | <i>Renaturierungsplanung.....</i>                                      | 6         |
| 3.1.4    | <i>Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse.....</i> | 6         |
| 3.1.5    | <i>Schutzinventare .....</i>   | 7         |
| 3.2      | NOTWENDIGKEIT DES GEWÄSSERRAUMS .....                                  | 7         |
| 3.2.1    | <i>Gewässer mit Gewässerraumausscheidung.....</i>                      | 7         |
| 3.2.2    | <i>Gewässer ohne Gewässerraumausscheidung.....</i>                     | 7         |
| 3.3      | NATÜRLICHE GERINNESOHLNENBREITE UND ABSCHNITTSEINTEILUNG .....         | 7         |
| 3.3.1    | <i>Natürliche Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer: .....</i>        | 7         |
| 3.3.2    | <i>Abschnittseinteilung .....</i>                                      | 8         |
| 3.4      | ERLÄUTERUNG GEWÄSSERRAUM GEMEINDE EISCHOLL .....                       | 8         |
| 3.4.1    | <i>Minimaler Gewässerraum gemäss GSchV .....</i>                       | 8         |
| 3.4.2    | <i>Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss GSchV .....</i>        | 9         |
| 3.4.3    | <i>Aufgenommene Querprofile .....</i>                                  | 9         |
| <b>4</b> | <b>SCHLUSSFOLGERUNG.....</b>   | <b>9</b>  |
| <b>5</b> | <b>ANHANG .....</b>  | <b>10</b> |

Sachbearbeitung:

PRONAT:  
Rachel Imboden  
Claudia Brunner

Koordination & Projektaufsicht:

E. Abgottspon

## 0 Begriffserklärung

### **Theoretischer Gewässerraum:**

Festzulegender Gewässerraum, welcher mit der Formel gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig mindestens eingehalten werden muss, falls der betroffene Raum nicht aufgrund "dicht überbautem Gebiet" oder aus anderen Gründen reduziert werden muss.

### **Gesamter Gewässerraum:**

Entspricht dem Gewässerraum, welcher homologiert wird. Der theoretische Gewässerraum wird auf den gesamten Gewässerraum erweitert, falls die natürliche Funktion der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung nicht ausreichend sichergestellt werden (gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG).

Der gesamte Gewässerraum entspricht den Vorgaben des Kantons.

## 1 Ausgangslage

Gemäss Art. 62 Abs.1 GSchV legen die Kantone den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 fest. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt wurde, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 62 Abs. 2 GSchV.

Die Pronat AG wurden von der Gemeinde Eischoll beauftragt, den Gewässerraum auf Gemeindegebiet festzulegen.

Im vorliegenden Bericht wird die Situation beurteilt und der auszuscheidende Gewässerraum für festgelegt.

Allgemein gilt zu erwähnen, dass der Gewässerraum entlang Grenzbächen nur für die jeweilige Auftragsgemeinde rechtsverbindlich ist.

## 2 Grundlagen

### **2.1 Angewandte Grundlagen**

#### *Rechtliche Grundlagen (Bund & Kanton):*

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20).
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1988 (GSchV; SR 814.201).
- Kantonales Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG; SR 721.1).

#### *Wegleitungen und methodische Grundlagen:*

- kantonale Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung.
- Merkblatt: "Gewässerraum im Siedlungsgebiet", ARE, BAFU und BPUK.
- Merkblatt: "Gewässerraum und Landwirtschaft", BAFU/BLW/ARE und BPUK/LDK
- Leitbild: „Fließgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik.“ BUWAL/BWG, 2003

## 2.2 Raumplanung

Die Gewässerraumfestlegung auf dem Gemeindegebiet Eischoll basiert auf dem Zonenplan gemäss dem Internetportal vsgis.ch (siehe Anhang 2).

## 2.3 Voraussetzungen

Bäche und Flüsse erfüllen drei Hauptaufgaben. Sie müssen das Wasser und Geschiebe schadlos ableiten (Hochwasserschutz), einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum bieten (Artenschutz) und das Grundwasser speisen (Grundwasserschutz).

Der Zustand der Gewässerlebensräume entscheidet darüber, wie viele Tier- und Pflanzenarten in einem Fliessgewässer leben können und wie gut das Wasser gereinigt wird. Die Grösse des Gewässerraums und der Zustand der Ufervegetation beeinflussen den Hochwasserschutz. Zudem stellen naturnahe Gewässer wichtige Erholungsräume für den Menschen und bedeutende Landschaftselemente dar.

Diese Funktionen wurden durch Eingriffe wie Kanalisierungen, Begradigungen, Verbauungen und Eindolungen stark beeinträchtigt. Durch diese Beeinträchtigungen ging vielfältiger Lebensraum verloren, dadurch sind vom Gewässer abhängige Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand stark gefährdet oder schon ausgestorben. Zudem sind effektive Massnahmen zum Hochwasserschutz nur in ausreichend grossen Gewässerräumen mit einem vertretbaren Aufwand möglich.

Ein wichtiges Ziel des heutigen Gewässerschutzes ist es daher den Gewässern genügend Raum zu gewähren (GSchG Art. 36a und GSchV Art.41) damit sie ihre vielfältigen und wichtigen Funktionen erfüllen können. Die Hauptfunktionen sind:

- Transport von Wasser und Geschiebe: Ein genügend breites Gewässer hat die Fähigkeit, Wasser und Geschiebe schadlos abzuleiten. Gleichzeitig übt es bei Hochwasser eine ausgleichende Wirkung aus.
- Bildung und Vernetzung von Biotopen: Die Gewässersohle und seine Uferbereiche sind der Lebensraum für angepasste Pflanzen- und Tierarten. Das Fliessgewässer verbindet und vernetzt Landschaftsteile und Lebensräume.
- Reduktion des Nährstoffeintrags: Das bewachsene Umland eines Gewässers hat bei genügender Ausdehnung die Fähigkeit, den Eintrag von Nährstoffen ins Gewässer zu verringern.
- Selbstreinigungskraft: Fliessgewässer mit einer genügenden Strukturvielfalt haben die Fähigkeit, Schad- und Nährstoffe abzubauen.
- Angebot von Erholungsraum: Naturnahe Gewässer sind für erholungssuchende Menschen sehr attraktiv.

## 2.4 Gewässerschutzverordnung

Die Gewässerschutzverordnung regelt die Festlegung des Gewässerraumes. So sind die anzuwendenden Abstände im Art. 41 GSchV festgelegt.

### *Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer*

*1 Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen*

*Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:*

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

*2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:*

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

*3 Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:*

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

*4 Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.*

*5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:*

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums wird in Art. 41c GSchV beschrieben:

*Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums*

*1 Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:*

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen.

*2 Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.*

*3 Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.*

*Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.*

*4 Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.*

*5 Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.*

*6 Es gelten nicht:*

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

### 3 Gewässerraum auf Gemeindegebiet Eischoll

#### 3.1 Datengrundlagen

##### 3.1.1 Inventar der vorhandenen Gewässer

Folgende für den Gewässerraum relevanten Gewässer liegen auf Gemeindegebiet Eischoll (siehe Anhang 1):

Tabelle 1: Übersicht Festlegung Gewässerraum für Fliessgewässer der Gemeinde Eischoll

| Gewässer       | Kategorie | Begründung für Aufnahme im KlöOG | Gewässerraum erforderlich | Begründung / Bemerkungen  |
|----------------|-----------|----------------------------------|---------------------------|---|
| Zuberüs        | Bach      | Fliessgewässer per Definition    | JA                        | Der obere Abschnitt ist sehr klein und sumpfig. Daher wird erst ab dem Bereich der Bachparzelle der GWR festgelegt. Für die Abschnitte im Wald wird kein GWR festgelegt.                                  |
| Dorfüs         | Bach      | Fliessgewässer per Definition    | JA                        | Kein GWR durch den Dorfbereich, da Gewässer eingedolt. Für die Abschnitte im Wald wird kein GWR festgelegt.   |
| Seggbach       | Wildbach  | Fliessgewässer per Definition    | JA                        | Oberere Abschnitt Seggbach bis Meigge ist im Sömmerungsgebiet, es wird kein GWR festgelegt, ausser bei der obri Senggalp. Ab Bachweid wird kein GWR mehr festgelegt, da der Bach durch den Wald verläuft. |
| Wasubach       | Wildbach  | Fliessgewässer per Definition    | JA                        | Oberer Abschnitt Wasubach bis Waldrand Wasuwald ist im Sömmerungsgebiet, daher wird dort kein GWR festgelegt  |
| Gorpatbach     | Wildbach  | Fliessgewässer per Definition    | NEIN                      | Oberer Abschnitt Gorpatbach bis Breitmattu ist im Sömmerungsgebiet, daher wird dort kein GWR festgelegt. Bei Breitmattu ist der Bach ein sehr kleines Gewässer und sumpfig.                               |
| Milibach       | Wildbach  | Fliessgewässer per Definition    | NEIN                      | Verläuft durch den Wald   |
| Diverse Suonen | Suonen    | nicht im KlöOG enthalten         | NEIN                      | -   |

##### 3.1.2 Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz wurde nicht genauer beurteilt. Es wird auf das HWSK der Gemeinde verwiesen.

##### 3.1.3 Renaturierungsplanung

Die Gewässer auf Gemeindegebiet Eischoll sind nicht in der kantonalen strategischen Planung der Fliessgewässer enthalten.

##### 3.1.4 Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse

Es sind zur Zeit keine gewässerbezogene Projekte im öffentlichen Interesse geplant.

### 3.1.5 Schutzinventare

In dem Bereich des Gemeindegebiet Eischoll gibt es keine Schutzgebiete, welche gemäss Art. 41 Lit. a Abs.1 GSchV für die vorliegende Gewässerraumfestlegung relevant sind.

## 3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

### 3.2.1 Gewässer mit Gewässerraumausscheidung

In der "kantonalen Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung" wird festgehalten, dass grundsätzlich bei folgenden Fliess- und Stehgewässer ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss:

- *Ein Gewässerraum muss bei sämtlichen Fliess- und Stehgewässer festgelegt werden, die gemäss Typologie des Gewässernetzes - GWN-VS (Inventar kWBG) definiert worden sind.*

**Es wird auf die Tabelle 1: "Festlegung Gewässerraum für Fliessgewässer" verwiesen.**

### 3.2.2 Gewässer ohne Gewässerraumausscheidung

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei folgenden Gegebenheiten auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden:

*5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:*

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;*
- b. eingedolt ist; oder*
- c. künstlich angelegt ist.*

**Es wird auf die Tabelle 1: "Festlegung Gewässerraum für Fliessgewässer" verwiesen.**

## 3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittseinteilung

### 3.3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer:

Für die Bestimmung der natürlichen Breite gelten gemäss der "kantonalen Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung" folgende Kriterien:

- *Wenn der Abschnitt morphologisch naturbelassen (noch nie von Menschenhand verändert worden) ist, so ist die Breite massgebend, die beim jährlichen Hochwasserstand gemessen wird.*

Wenn für einen naturfremden ein vergleichbarer naturbelassener Abschnitt besteht, so wird die Gerinnebreite gemäss Checkliste durch eine Kombination der folgenden Methoden rekonstruiert:

- 1. Vermessung der natürlichen Breite des vergleichbaren Abschnitts*
- 2. Suche nach historischen Vergleichsdokumenten (Dufour- und Siegfried-Karte etc.)*
- 3. Kalkulierung bzw. Modellierung der Regimebreite als Grundlage für die morphologische Ausgestaltung (Gerinneform)*
- 4. Unter Anwendung der Regel für künstlich verbaute Abschnitte mit wenig bis gar keiner Variabilität, dass die heutige Sohlenbreite um das 1.5- bis 2-Fache zu erweitern ist.*

## Zuberüs

Der Bach Zuberüs verläuft westlich des Dorfes Eischoll und fliesst auf Gemeindegebiet Niedergestlen in den Milibach. Auf diversen Abschnitten verläuft er durch Wald. Der Bach

weist Suonencharakter auf, es sind keine Uferzonen vorhanden. Im oberen Teil ist der Bach nur wenige cm breit und wie eine Furche durch das Landwirtschaftsgebiet gelebt. Im unteren Teil wird der Bach wieder breiter. Die **natürliche Breite beträgt 1m**.

### **Dorfüs**

Der Dorfüs zweigt von dem Suonennetz ab und verläuft quer durch das Dorfzentrum Eischoll. Durch das ganze Dorf ist der Bach eingedolt. Wie auch der Zuberüs fliesst der Bach in den Milibach. Der Zustand ist analog zu dem Zuberüs. Die **natürliche Breite beträgt 1m**.

### **Seggbach**

Der Seggbach ist ein Wildbach und fliesst mit dem Wasubach zusammen. Beide Bäche münden in den Milibach. Auf kurzen Abschnitte durch die Landwirtschaftszone ist der Bach eingedolt, ansonsten ist der Bach in einem naturnahen Zustand. Die **natürliche Breite wird auf 1.5 m festgelegt**.

### **Wasubach**

Der Wasubach ist ein Wildbach und fliesst mit dem Senggbach zusammen. Auf kurzen Abschnitte durch die Landwirtschaftszone ist der Bach eingedolt, ansonsten ist der Bach in einem naturnahen Zustand. Die **natürliche Breite wird auf 1.5 m festgelegt**.

### **3.3.2 Abschnittseinteilung**

Für die Bestimmung des Gewässerraums wurden die betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte unterteilt. Die Gewässer auf Gemeindegebiet Eischoll haben ein gleichförmiges Gerinne. Pro Bach wurde je ein Abschnitt und ein Querprofil erstellt.

## **3.4 Erläuterung Gewässerraum Gemeinde Eischoll**

Der theoretische/minimale und der gesamte Gewässerraum sind in dem Plan im Anhang 3 aufgeführt.

### **3.4.1 Minimaler Gewässerraum gemäss GSchV**

Für die Gewässer auf Gemeindegebiet Eischoll gilt Art. 41a und b der GSchV:

- Art. 41 a      *2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:*  
a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;  
b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- Art. 41b      *Gewässerraum für stehende Gewässer*  
1 Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

### **Dorfüs, Züberüs, Gorpatbach, Seggbach und Wasubach**

Die <2 m werden als Referenzwert für die Bestimmung des Gewässerraums genutzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2a GSchV beträgt demnach der rechnerische Wert für den Gewässerraum **11 m**.

### 3.4.2 Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss GSchV

Bei den Gewässern der Gemeinde Eischoll sind **keine Erweiterungen oder Reduktionen** des Gewässerraums notwendig. Der theoretische entspricht dem definitiven Gewässerraum.

### 3.4.3 Aufgenommene Querprofile

Tabelle 2: Überblick sämtlicher Querprofile Fliessgewässer Gemeinde Eischoll

| Repräsentative Querprofile pro Abschnitt |            |                                |        |           |
|--|------------|--------------------------------|--------|-----------|
| Gewässer                                 | Querprofil | Gewässerraum Querprofil (in m) |        | Abschnitt |
|  |            | Theoretisch                    | Gesamt |           |
| Zuberhüs                                 | ZÜ2        | 11                             | 11     | 1         |
| Dorfüs                                   | DÜ1        | 11                             | 11     | 1         |
| Seggbach                                 | SB1        | 11                             | 11     | 1         |
| Wasubach                                 | WB1        | 11                             | 11     | 1         |

Die Querprofile und die dazugehörige Tabelle befinden sich im Anhang 4. Die Fotodokumentation befindet sich in Anhang 5.

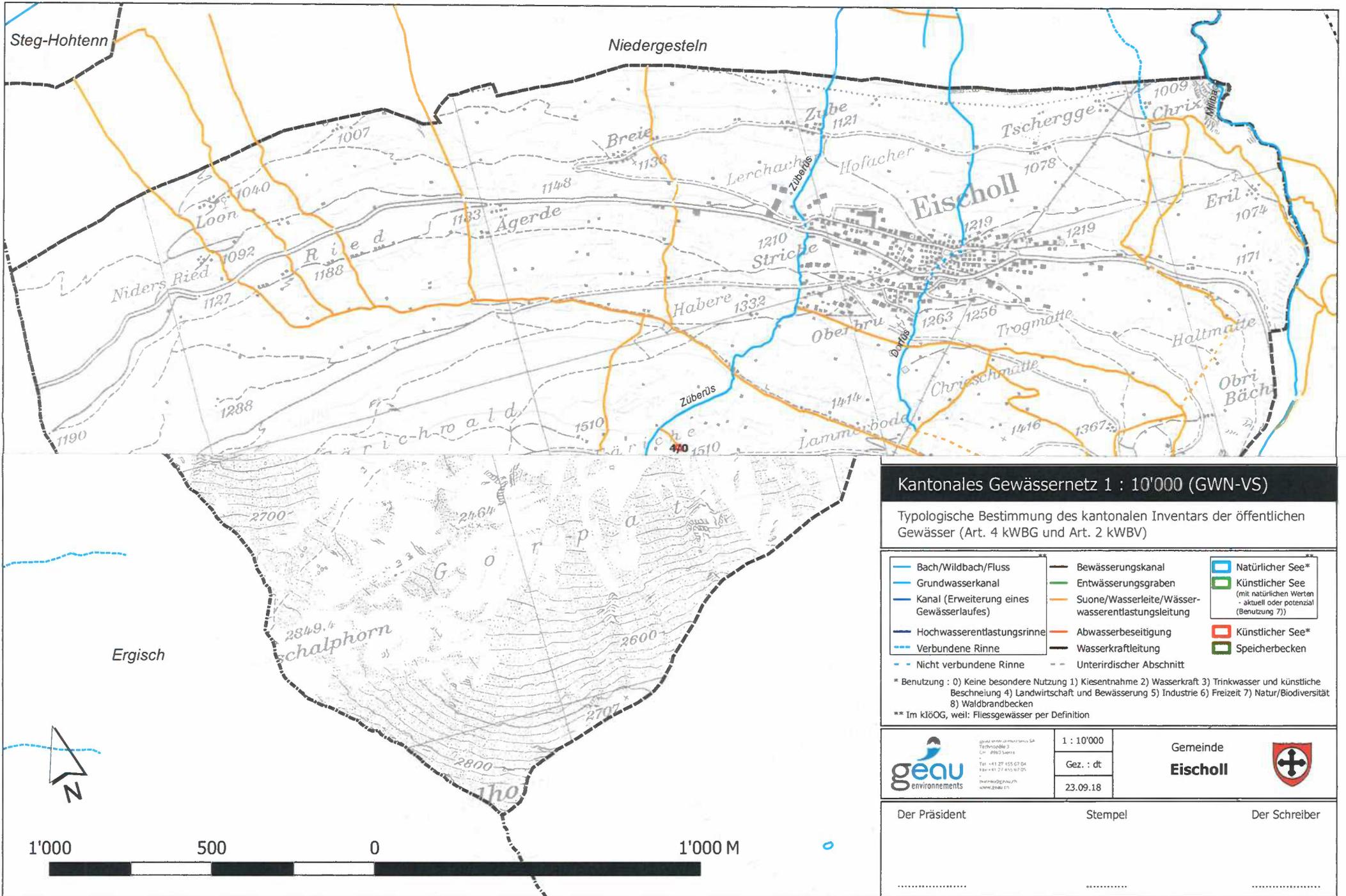
## 4 Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gesamte Gewässerraum der Fliessgewässer der Gemeinde Eischoll dem theoretischen Gewässerraum entspricht. Es sind keine Erweiterungen oder Reduktionen des Gewässerraums notwendig.

## **5 Anhang**

- Anhang 1:   Übersichtsplan Fliessgewässer Gemeinde Eischoll**
- Anhang 2:   Zonennutzungsplan der Gemeinde Eischoll**
- Anhang 3:   Plan Gewässerraumfestlegung Gemeinde Eischoll**
- Anhang 4:   Querprofile und Tabelle Gewässerraum für Fliessgewässer**
- Anhang 5:   Fotodokumentation**

**Anhang 1:      Übersichtsplan Fliessgewässer Gemeinde Eischoll**



### Kantonales Gewässernetz 1 : 10'000 (GWN-VS)

Typologische Bestimmung des kantonalen Inventars der öffentlichen Gewässer (Art. 4 kWBG und Art. 2 KWBV)

- |  |  |   |
|--|--|---|
| Bach/Wildbach/Fluss                      | Bewässerungskanal                                | Natürlicher See*  |
| Grundwasserkanal                         | Entwässerungsgraben                              | Künstlicher See (mit natürlichen Werten - aktuell oder potenzial (Benutzung 7)) |
| Kanal (Erweiterung eines Gewässerlaufes) | Suone/Wasserleite/Wässerwasserentlastungsleitung | Künstlicher See*  |
| Hochwasserentlastungsrinne               | Abwasserbeseitigung                              | Speicherbecken  |
| Verbundene Rinne                         | Wasserkraftleitung                               |   |
| Nicht verbundene Rinne                   | Unterirdischer Abschnitt                         |   |

\* Benutzung : 0) Keine besondere Nutzung 1) Kiesentnahme 2) Wasserkraft 3) Trinkwasser und künstliche Beschneidung 4) Landwirtschaft und Bewässerung 5) Industrie 6) Freizeit 7) Natur/Biodiversität 8) Waldbrandbecken

\*\* Im KlöOG, weil: Fließgewässer per Definition

**geau**  
environnements

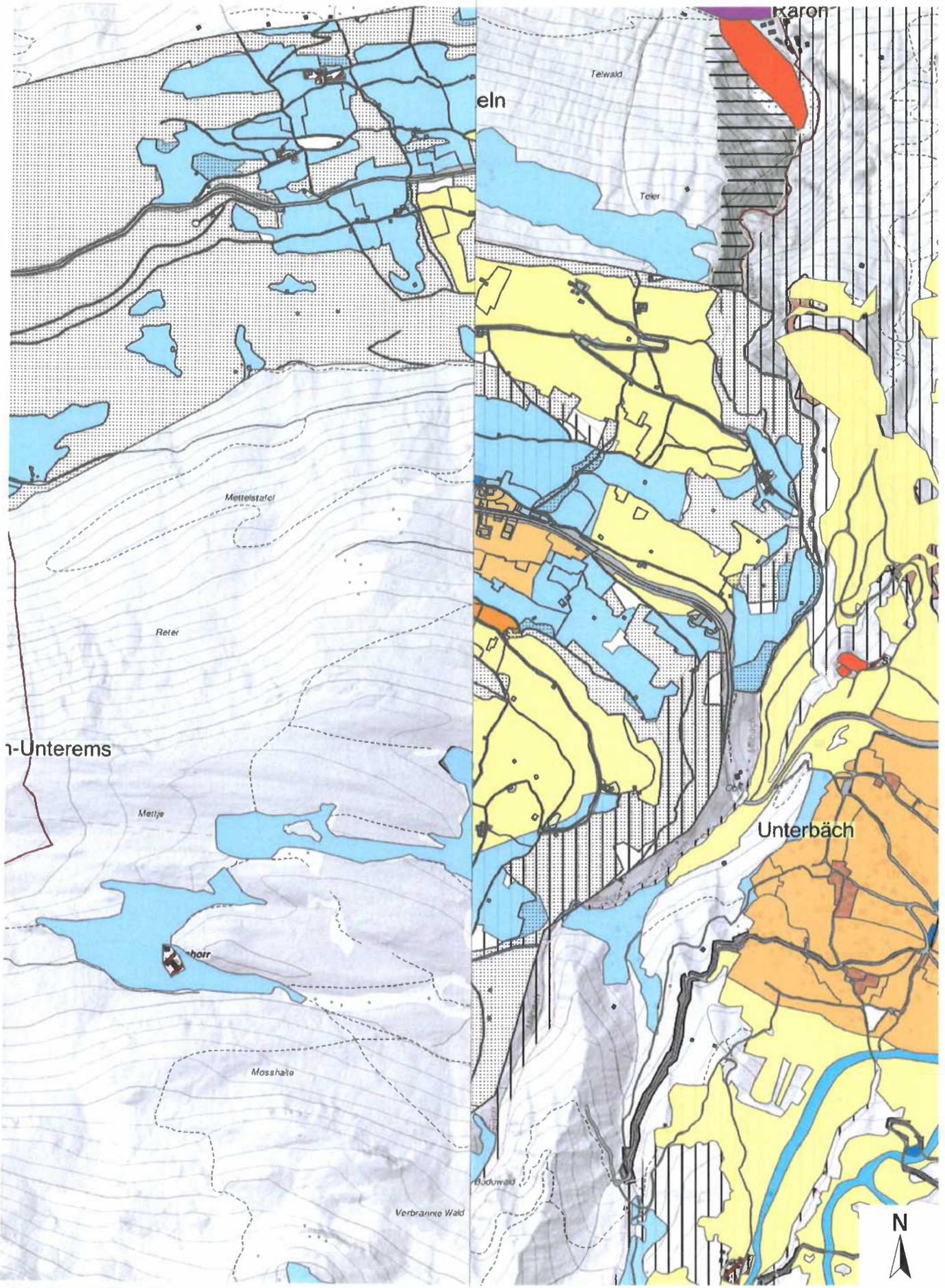
généraliste d'ingénierie SA  
Technique 3  
CH - 1963 Sierre  
Tel. +41 27 455 07 04  
Fax +41 27 455 07 05  
info@geau.ch  
www.geau.ch

1 : 10'000  
Gez. : dt  
23.09.18

Gemeinde  
**Eischoll**

Der Präsident \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_ Der Schreiber \_\_\_\_\_

**Anhang 2: Zonennutzungsplan der Gemeinde Eischoll**



0 100 200 300m

Massstab / Échelle 1 : 10'000

02.11.2012  
de tout genre  
ind für Veröffentlichung aller Art ist bewilligungspflichtig. Widerhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

## Legende / Légende

Lokalisations Name

Objektname

Flurnamen

Parzellen Nr

Grenzpunkte

Parzellen Hilfslinie

Parzellen

selbstständig rechtlich

Bahn / Leitung

Linienelemente

Flächenelemente

Bodenbedeckungslinie

 Bodenbedeckung übrige bestockte

 geschlossener Wald

 Bodenbedeckung Linie

Bodenbedeckungslinie gestrichelt



Gebäudeadressen

Objektname

Gebäude



Gewässer



unterirdische Gebäude



Gemeindenamen

Az

Kantonsgrenze



Gemeindegrenzen



Nutzungszone 1

-  Zentrumszone: Kernzone - Altstadt
-  Zentrumszone: Stadtzentrum
-  Wohnzone
-  Mischzone mit Wohnen
-  Maiensässzone
-  Weilerzone
-  Zone mit beschränkter Nutzung
-  Mischzone ohne Wohnen
-  Gewerbezone
-  Industriezone
-  Zone für Einkaufszentren
-  Zone für touristische Beherbergung
-  Zone für touristische Aktivitäten
-  Campingzone
-  Dauercamping
-  Camping auf dem Land oder Durchgangscamping
-  Zone für Sport und Erholung
-  Zone für Sport und Erholung Zone für Golfsport
-  Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
-  Verkehrszone innerhalb der Bauzonen
-  Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen
-  Primäre Spezialzone
-  Landwirtschaftszone 1
-  Landwirtschaftszone 2
-  Geschützte Landwirtschaftszone
-  Spezielle Landwirtschaftszone
-  Rebbauzone
-  Geschützte Rebbauzone
-  Landschaftsschutzzone
-  Naturschutzzone
-  Andere Schutzzone
-  Planungszone
-  Abbau- und Deponiezone
-  Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)

Nutzungszone 2

-  Überlagemde Golfsportzone
-  Skisportzone
-  Überlagemde Spezialzone
-  Überlagemde Landschaftsschutzzone
-  Überlagemde Naturschutzzone
-  Andere überlagemde Schutzzone

Inventar Trockenwiesen

-  A1
-  A2

AV Abdeckung

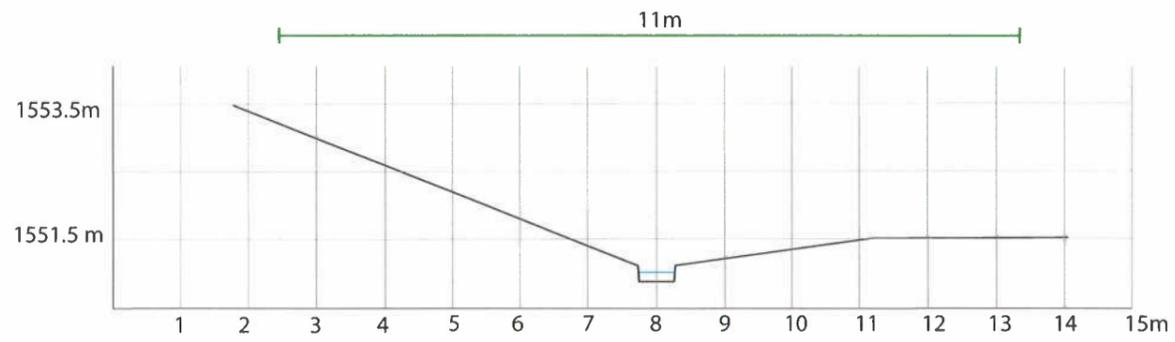
|

**Anhang 4: Querprofile und Tabelle Gewässerraum für  
Fließgewässer**

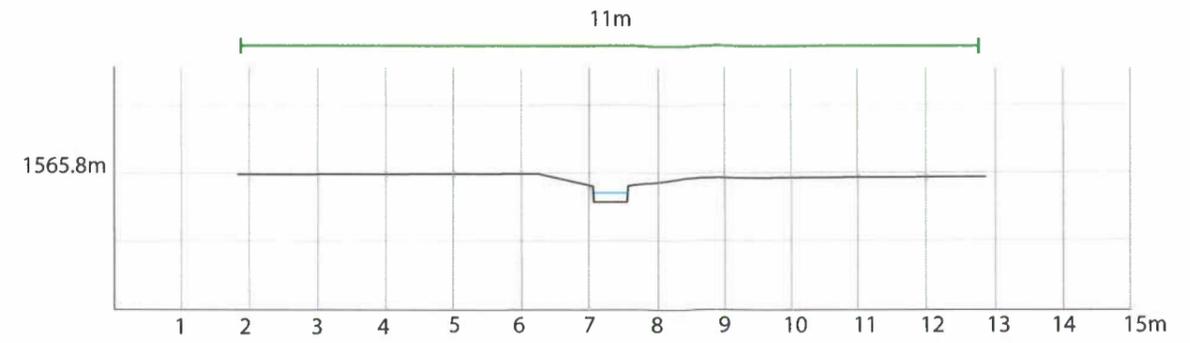
# GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

| Gewässer                              |                                 |                         | Berechnung des Gewässerraums im Endergebnis                  |   |   |  |   |  |   |  |  |
|---------------------------------------|---------------------------------|-------------------------|--|---|---|--|---|--|---|--|--|
| Gewässer<br>Abschnitts-<br>einteilung | Lokalisierung<br>des Abschnitts | Fliesssge-<br>wässertyp | Effektive<br>(bestehende)<br>Gerinne-<br>Sohlenbreite<br>[m] | Natürliche<br>Gerinne-<br>Sohlenbreite<br>[m] | Anwendungs-<br>bereich<br>(Nationales<br>Schutzgebiet /<br>kein Schutzgebiet) | Gewässerraum<br>gemäss<br>Übergangs-<br>bestimmung<br>(GSchV)<br>[m] | Minimaler theoretischer<br>Gewässerraum gemäss<br>GSchV, Art. 41<br>[m] | Effektiver<br>bestimmter<br>Gewässerraum<br>auf<br>Gemeindegebiet<br>[m] | Gewässerraum-bilanz:<br>effektiver gegenüber<br>theoretisch<br>vorgeschriebenem<br>Gewässerraum | Erklärung<br>Gesuch für<br>ausnahmsweise<br>Abweichung | Anmerkung zu<br>ungleichzeitigem<br>Gewässerraum<br>(generell auf<br>kommunaler<br>Parzelle) |
| <b>Zuberüs</b>                        |                                 |                         |  |   |   |  |   |  |   |  |  |
| Abschnitt ZÜ1                         | Querprofil ZÜ 2                 | Bach                    | 1.0  | 1.0   | Kein Schutzgebiet   | 17.0   | Art. 41a Abs. 2a: 11m   | 11.0   | respektiert   | -  | -  |
| <b>Dorfüs</b>                         |                                 |                         |  |   |   |  |   |  |   |  |  |
| Abschnitt DÜ1                         | Querprofil DÜ 1                 | Bach                    | 1.0  | 1.0   | Kein Schutzgebiet   | 17.0   | Art. 41a Abs. 2a: 11m   | 11.0   | respektiert   | -  | -  |
| <b>Senggbach</b>                      |                                 |                         |  |   |   |  |   |  |   |  |  |
| Abschnitt SB1                         | Querprofil SB 1                 | Wildbach                | 1.5  | 1.5   | Kein Schutzgebiet   | 17.5   | Art. 41a Abs. 2a: 11m   | 11.0   | respektiert   | -  | -  |
| <b>Wasubach</b>                       |                                 |                         |  |   |   |  |   |  |   |  |  |
| Abschnitt WB1                         | Querprofil WB 1                 | Wildbach                | 1.5  | 1.5   | Kein Schutzgebiet   | 17.5   | Art. 41a Abs. 2a: 11m   | 11.0   | respektiert   | -  | -  |

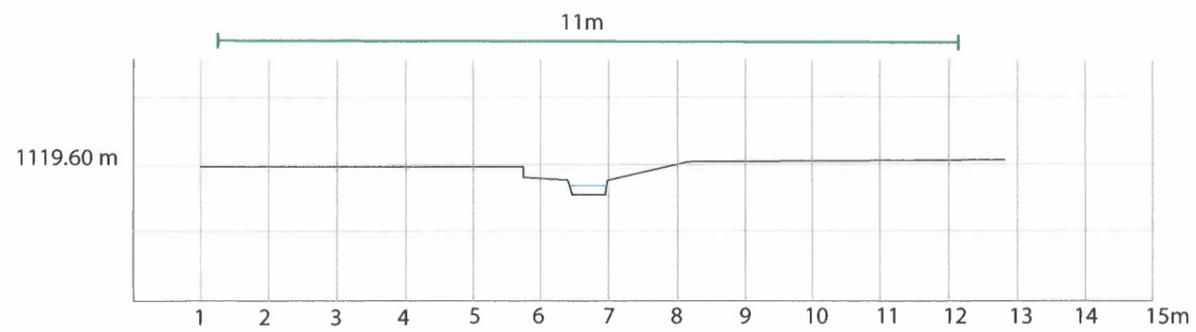
Querprofil Seggbach SB1



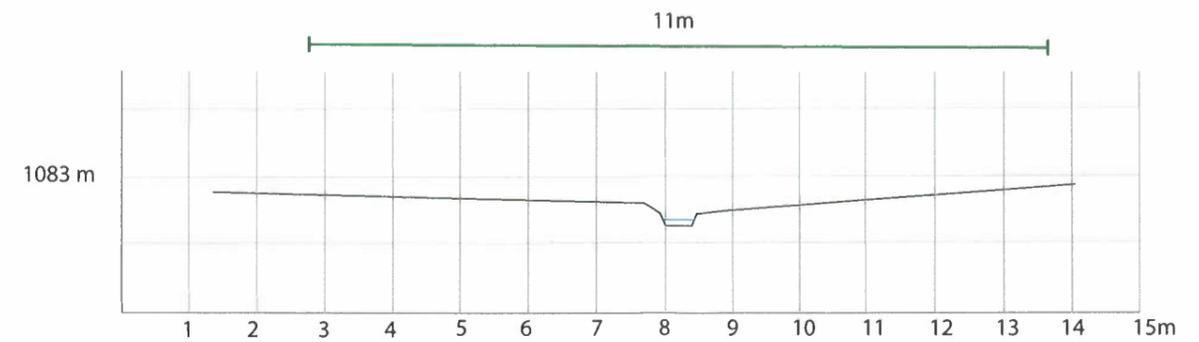
Querprofil Wasubach WB1



Querprofil ZÜ1



Querprofil Dorfüs DÜ1



Gewässerraumfestlegung Gemeinde Eischoll

Projektnummer: 3348      Masstab: 1:100  
 Datum: 14.11.2018  
 Format: A3

-  Gesamter Gewässerraum
-  Terrain



**Anhang 5: Fotodokumentation**

## Fotodokumentation GWR Eischoll 11. und 12. November 2018



Abb 1.: *Zuberüs*. Im oberen Teil ist der Bach nur ein kleines Rinnsal.



Abb 2.: *Zuberüs*. Im unteren Abschnitt ist der Bach breiter. Er ist grösstenteils mit Bäumen eingewachsen.



Abb. 2.: *Dorfüs*. Im Dorf ist der Bach eingedolt. Unterhalb vom Dorf ist er stark verwachsen.



Abb. 3.: *Dorfüs*. Im unteren Teil ist der Bach offen gelegt. Nur auf einem kurzen Abschnitt ist er nicht mit Bäumen zugewachsen.



Abb. 4.: *Seggbach*. Der Bach verläuft durch Landwirtschaftzone. Auf kurzen Abschnitten ist er eingedolt.



Abb. 5.: *Seggbach*. Der Bach ist grösstenteils in einem natürlichen Zustand.



Abb 6.: *Wasubach*. Wie auch der Seggbach verläuft der Wasubach durch Landwirtschaftszonen und ist auf kurzen Strecken in Rohre verlegt.



Abb. 7.: *Zusammenfluss Seggbach und Wasubach*.